

Till Immich/Lisa Danehl\*

# Das Disziplinarrecht im Prüfungswesen am Beispiel einer Masterklausur im Studiengang MPM an der HSPV NRW

## – zugleich eine Übung für Studierende an Hochschulen für öffentliche Verwaltung am Beispiel des Landes NRW

### IV. Korrekturhilfe zur Übung<sup>1</sup>

Die nachfolgende Korrekturhilfe wurde von den Verfassenden erstellt und kann im Rahmen einer Übung zur Bewertung der Klausur verwendet werden. Es sind 50 Punkte zu erzielen. Für eine fachlich richtige und in der Praxis verwertbare Lösung werden insgesamt 40 Punkte vergeben, was im Ergebnis das Gros der zu vergebenden Punkte ausmacht. Für das Aufgreifen und die Verwertung der Argumente aus dem Sachverhalt werden maximal 5 Punkte vergeben. Darin spiegelt sich das Erfordernis einer gerichtsfesten Begründung von Verwaltungsakten gem. § 39 Abs. 1 VwVfG NRW<sup>2</sup>. Von Führungskräften sind hier gesteigerte Kompetenzen zu erwarten, auch um die ihnen unterstellten Mitarbeitenden im Sinne des Vier-Augen-Prinzips „erden“ und entwickeln zu können. Entsprechend werden für die formale Qualität der Klausur (Stil, Aufbau, sprachliche Sorgfalt, Ausdrucksweise und Orthografie) weitere 5 Punkte vergeben.

Empfohlen wird, die Klausurlösungen in Lerntandems oder -gruppen untereinander auszutauschen und sich gegenseitig zu bewerten.

#### Korrekturhilfe

Positiv berücksichtigt werden alle sinnvollen und schlüssigen Bearbeitungen der Studierenden, auch wenn diese von der Schwerpunktsetzung her voneinander abweichen können. Andere, zuvor im Beitrag nicht dargestellte Lösungen können folglich ebenfalls richtig oder vertretbar sein und entsprechend bewertet werden.

Auch eine andere nachvollziehbare Schwerpunktsetzung als oben im Beitrag aufgezeigt kann zu abweichender Punktevergabe führen, wenn diese schlüssig und praxistauglich gelingt.	Gesehen	Nur Ergebnis richtig	Begründung/Umsetzung richtig
	Beispiele zur Punktevergabe: Bei max. 5 Punkten: (1–2/3/4–5), Bei max. 10 Punkten: (1–2/3–4–5–6–7–8/9–10)		
<b>Aufgabe 1:</b> (max. 15 Punkte)	1–2–3	4–5–6–7–8–9–10–11–12	13–14–15
<b>Aufgabe 2:</b> (max. 10 Punkte)	1–2	3–4–5–6–7–8	9–10
<b>Aufgabe 3:</b> (max. 10 Punkte)	1–2	3–4–5–6–7–8	9–10
<b>Aufgabe 4:</b> (max. 5 Punkte)	1–2	3	4–5
Aufgreifen und Verwertung der Argumente aus dem SV (max. 5 Punkte)	1–2	3	4–5
Formale Qualität der Klausur i. S. v. Stil, Aufbau, sprachliche Sorgfalt, Ausdrucksweise und Orthografie (max. 5 Punkte)	1–2	3	4–5
Sonderpunkte zum Ausgleich anderer Schwerpunktsetzung (max. 3 Punkte)	1	2	3
Anmerkungen:			

\* Prof. Dr. Till Immich lehrt an der HSPV NRW das Staatsrecht und Beamtenrecht; Lisa Danehl (MPM) bearbeitet in einem Polizeipräsidium in NRW personalrechtliche Angelegenheiten.

<sup>1</sup> Diese Korrekturhilfe bezieht sich auf den o.g. Beitrag in der DVP 3-2026, S. 108 ff.

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1.1.2025, geändert worden ist.